



Informationen finanzielle Vorteile zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Für Eltern, die Familie und Beruf vereinbaren, hat der Staat finanzielle Vorteile vorgesehen. Dazu zählen die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten, die Anerkennung der Kindeserziehungszeiten auf den Altersrentenanspruch sowie die Gewährung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommenssteuer.

Alle Angaben sind ausführlich recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Was bedeutet das im Einzelnen?

1. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die für die Kinderbetreuung entstehenden Kosten können steuerlich berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden Kinder, die das zehnte Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben und denen länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht.

Die absetzbaren Kosten für die Kinderbetreuung sind pro Jahr und Kind mit 2.300 Euro begrenzt.

Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe steht gemäß der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen ein monatlicher pauschaler Freibetrag von 262 Euro zu.

Zusätzlich können Kosten für Unterrichtseinheiten in einer Sonder- und Pflegeschule bzw. Kosten für Tätigkeiten in einer Behindertenwerkstätte im nachgewiesenen Ausmaß steuerlich geltend gemacht werden.

Außerdem können auch Kinderbetreuungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Sonder- oder Pflegeschule oder einer Behindertenwerkstätte stehen, für Kinder bis zum 16. Lebensjahr, in Höhe von maximal 2.300 Euro pro Kind im Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden. Im Fall von pflegebedürftiger Betreuung sind diese Kosten um ein erhaltenes Pflegegeld zu kürzen.

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich bezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der bzw. von dem Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Abzugsfähig sind die Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht können nicht



berücksichtigt werden. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z.B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt. Für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.¹

2. Steuerliche Begünstigungen von Arbeitgeberzuwendungen

Ebenfalls steuerlich begünstigt sind Zuwendungen, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zukommen lässt. Es wird unterschieden, ob die Zuwendung für die Betreuung in einer entsprechenden Einrichtung erfolgt oder ob sie als so genannte allgemeine Sachzuwendung gezahlt wird.

Leistet der Arbeitgeber Sach- oder Barleistungen für die Kinderbetreuung, so sind diese nur dann steuerfrei, wenn sie für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gezahlt werden und der Unterbringung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dienen; vergleichbare Einrichtungen sind Kinderkrippen, Schulkindergärten oder Tagesmütter. Außerdem darf das Kind das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben bzw. noch nicht der Schulpflicht unterliegen. Die geleisteten Zuwendungen müssen unabhängig vom normalen Arbeitslohn gezahlt werden. Ist im Vorfeld verhandelt worden, dass die Zuwendung zur Kinderbetreuung als Lohnumwandlung gezahlt werden soll, kann keine steuerliche Vergünstigung geltend gemacht werden. Liegt eine der oben genannten Voraussetzungen nicht vor, weil das Kind älter als sechs Jahre alt ist, kann der Arbeitgeber seinen Angestellten die Zuwendung für die Betreuung als allgemeinen Sachbezug zukommen lassen. Monatliche Höchstgrenze sind 44 €, die nicht bar ausgezahlt werden dürfen. Vereinbart hingegen der Arbeitgeber mit der Kinderbetreuungseinrichtung, dass er den Sachbezug seines Angestellten in Höhe von 44 € direkt an diesen zahlt, so dass es zu keiner Barauszahlung kommt, ist die steuerliche Korrektheit gegeben. Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass der Höchstbetrag für alle Sachzuwendungen gilt. Darf ein Angestellter also den Firmenwagen privat nutzen, so stellt dies ebenfalls eine Sachzuwendung dar. Wird die 44-€-Grenze überschritten, entfällt die steuerliche Begünstigung für den Gesamtbetrag.

¹ Vgl. Onlinequelle BMF (2019),



3. Anrechnung der Kindererziehungszeiten

In den meisten Fällen möchten junge Eltern das neue Familienglück erst einmal genießen. Das heißt aber gleichzeitig, dass das Berufsleben auf Eis gelegt wird. Wirken sich die Kindererziehungszeiten dann negativ auf die Rente aus? Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gibt es erst seit 1986.

Davon sind bestimmte Berufsgruppen ausgenommen:

□ Beamte, Richter oder Soldaten, □ Bezieher einer Altersvollrente, □ Beamtenpensionäre, □ Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, □ Personen, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung abgesichert sind und deshalb von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit wurden.

Die Kindererziehungszeit wird dem überwiegend erziehenden Elternteil angerechnet. Bei gleichen Erziehungsanteilen erhält prinzipiell die Mutter die Erziehungszeit. Möchte man dies vermeiden, muss man eine gemeinsame Erklärung bei der Rentenversicherung abgeben.

Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes und beträgt drei Jahre. Wird also das Kind am 25.06.2010 geboren, beginnt die Erziehungszeit am 01.07.2010 und endet am 30.06.2013.

Wird während dieser Zeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich die anrechenbare Kindererziehungszeit um den Zeitraum, in dem beide Kinder erzogen werden. Wird also das erste Kind beispielsweise am 17.04.2010 geboren, so dauert die Kindererziehungszeit vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2013. Bei der Geburt des zweiten Kindes am 02.01.2011 dauert entsprechend die Erziehungszeit vom 01.02.2011 bis zum 31.01.2014. In der Zeit vom 01.02.2011 bis zum 30.04.2012 werden demnach zwei Kinder erzogen. Somit ergibt sich eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten um 15 Monate.

Die Bewertung der Erziehungszeit für die Rente erfolgt anhand des durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommens aller Rentenversicherten, das im Jahr 2018 bei 37.873 € lag. Für jedes Kindererziehungsjahr erfolgt eine auf dieser Grundlage errechnete Gutschrift von Entgeltpunkten, die dem Rentenkonto gutgeschrieben werden. Wird nebenher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, werden beide Werte



zusammengerechnet. Dies erfolgt jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (6300,00€).²

Laut der Deutschen Rentenversicherung gibt es pro Monat pro Kind folgende Rente: Neben den Kindererziehungszeiten gibt es noch so genannte Berücksichtigungszeiten. Diese Zeiten sind jedoch nicht die Grundlage für einen Rentenanspruch, sondern helfen lediglich, diesen aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls zu erhöhen. Sie beginnen mit der Geburt des Kindes und enden nach 10 Jahren. Wird demnach ein Kind am 05.05.2010 geboren, beginnt mit diesem Datum die Berücksichtigungszeit und endet am 04.05.2020. Rücken Kinder nach, gilt die Berücksichtigungszeit des Jüngsten, deshalb läuft ab der Geburt des jüngsten Kindes die Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr. Bei Mehrlingsgeburten wird die Berücksichtigungszeit nur einmal gewährt.

Die Erziehungszeiten müssen der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen werden. Dies geschieht durch eine entsprechende Erklärung im Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Dieser Antrag ist durch eine Geburtsurkunde, bzw. bei Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindern durch den Nachweis einer gesetzlichen Bindung zu ergänzen. Mehr Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten gibt es auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutscherentenversicherung.de, wo ausführliche Broschüren und Vordrucke zum Download bereitstehen.³

4. Steuerliche Kinderfreibeträge

Mit dem Kinderfreibetrag, der bei der jährlichen Einkommensteuer berücksichtigt wird, soll das Existenzminimum des Kindes gesichert werden. Er wird berücksichtigt, wenn das Kindergeld nicht zu dessen Deckung ausreicht. In der Praxis prüft das Finanzamt bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob die Anrechnung der Kinderfreibeträge für die Eltern günstiger ist als das volle Kindergeld und wendet die vorteilhaftere Variante automatisch an. Werden Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer berücksichtigt, wirkt sich dies mindernd auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.

Beim Kinderfreibetrag gilt das „Halbteilungsgesetz“, nach dem jedem Elternteil die Hälfte des Kinderfreibetrages, sowie die Hälfte des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf zustehen. In der Lohnsteuerkarte steht in diesem Fall unter „Zahl der Kinderfreibeträge“ der Zähler auf 0,5. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur bei

² Vgl. Onlinequelle Deutsche Rentenversicherung (2018)

³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2019), S. 1 ff



- bei Eltern (von einem gemeinsamen Kind), die Steuerklasse III oder IV gewählt haben,
- bei Eltern, deren anderer Elternteil gestorben ist oder
- wenn das Kind von einem Ehepartner adoptiert wurde.

In Ausnahmefällen kann der Freibetrag auf nur ein Elternteil übertragen werden. In diesen Fällen wird statt dem halben ein ganzer Freibetrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Dies geschieht in folgenden Fällen:

- Ein Elternteil ist verstorben.
- Ein Elternteil lebt im Ausland.
- Vater ist nicht bekannt.
- Ein Elternteil ist allein für das Kind verantwortlich.
- Das Kind lebt bei einem Elternteil, während der andere seiner Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75 % nachkommt.
- Auf Antrag, wenn das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet ist.

Der Kinderfreibetrag wird prinzipiell nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Trotzdem gibt es darüberhinausgehende Regelungen. Kann das Kind kein Beschäftigungsverhältnis vorweisen und ist arbeitsuchend gemeldet, so wird der Berücksichtigungszeitraum bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgedehnt.

Beruf und Familie

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

Kinder im Alter zwischen 18 und 25 Jahren finden Berücksichtigung, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden - Ausbildung, Studium,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einer Ausbildung und dem Beginn des Grundwehr- oder Zivildienstes befinden,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten,
- sich nach § 14 b Zivildienstgesetz als Entwicklungshelfer oder Dienstleistender im Ausland befinden.

Der Kinderfreibetrag setzt sich aus dem sächlichen Existenzminimum des Kindes zusammen, das die Grundbedürfnisse an Kleidung, Nahrung und Wohnen beinhaltet, sowie dem zu berücksichtigenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Der



Freibetrag zur Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums beträgt pro Kind 4.980€ jährlich. Dabei entfallen 2.490 € auf je einen Elternteil.

Der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jedes Kind jährlich 2.640 € und damit je Elternteil 1.320 €.

Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengefasst, so dass sich ein jährlicher Gesamtkinderfreibetrag von 7.620 € pro Kind ergibt. Sind die Eltern verheiratet und werden steuerlich zusammen veranlagt, wird dieser Betrag ebenfalls angesetzt.

Bei getrennter Veranlagung oder bei nicht verheirateten Paaren entfällt auf jeden Teil die Hälfte, nämlich 3.810 €. ⁴

⁴ Vgl. Onlinequelle BMFSFJ



Quellenverzeichnis:

BMFSFJ (2019): Freibeträge für Kinder, erreichbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/freibetraege-fuer-kinder/freibetraege-fuer-kinder/73890>

BMF (2019). Kinderbetreuungszuschuss, erreichbar unter:

https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html#heading_In_welcher_Hoehe_sind_die_Kosten_absetzbar_

Deutsche Rentenversicherung (2018). Werte der Rentenversicherung:

Aktuelle Zahlen aus dem Bereich der Sozialversicherung, erreichbar unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html#doc183748bodyText

Deutsche Rentenversicherung (2019). Kindererziehung. Ihr Plus für die Rente, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin